

Antrag auf Anhalte- und Sichtkontrollen (strategische Fahndung) gem. §12a PolG NRW

1. Ausgangslage

Eine Auswertung der eingegangenen Sachbeschädigungen durch Feuer beim KK 1 ergab eine signifikante Häufung der Anzahl der Brände ab September 2022 im Innenstadtbereich Kamen.

Weitere Ermittlungen führten zu dem Ergebnis, dass es bereits seit März 2022 zu einer quantitativen Steigerung von Sachbeschädigungen durch Feuer im Bereich der Kamener Innenstadt gekommen ist. Eine weitere Zunahme der o.g. Straftaten zeichnet sich seit September 2022 ab.

Seit dem 01.01.2022 bis zum 29.12.2022 konnten bisher 79 Taten verzeichnet werden, die der Brandserie zugeordnet werden können.

In mehreren Fällen wurde die Hauswand des angrenzenden Gebäudes beschädigt.

Am 11.04.2022 kam es zu einem Brand an einem Anhänger, der mit Sperrmüll beladen unter einem Carport abgestellt war. Der Brand des Anhängers griff auf den Carport über und verursachte einen Vollbrand in der darüber befindlichen Wohnung. Die Tat wurde als schwere Brandstiftung im Sinne des § 306a StGB qualifiziert. Hierbei handelt es sich um einen Verbrechenstatbestand i.S.d. § 8 Abs. 3 PolG NRW.

2. Täterhinweise

Es ergaben sich bis zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Hinweise auf einen oder mehrere Täter.

3. Gefährdungslage

Durch die Brandlegungen wurden private Abfall- und Wertstoffbehälter und öffentliche Sammelabfallbehälter in Brand gesetzt. Die betroffenen Objekte befinden sich zum Teil im Nahbereich oder unmittelbar an Gebäudewänden.

Aufgrund des Modus Operandi muss zwingend davon ausgegangen werden, dass sämtliche Brände durch einen identischen respektive identische Täter gelegt wurden.

Der Modus Operandi an Abfall- und Wertstoffbehältern zeigt sich aufgrund des objektiven Befundes dergestalt, dass der Deckel des Behälters geöffnet und in der Regel nach Einbringen des Brandmaterials wieder geschlossen wird. Mithin kommt es erst zeitverzögert -gegebenenfalls von bis zu einer Stunde- zur eigentlichen Brandentstehung.

Die Brände wurden in der Regel in der Zeit von 22:00 Uhr bis 02:00 Uhr, in wenigen Fällen auch zwischen 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr und 04:00 Uhr bis 06:00 Uhr entdeckt. Innerhalb der Wochentage Montag bis Freitag konnte eine erhöhte Anzahl von Straftaten festgestellt werden, während am Wochenende ein leichter Rückgang zu vermerken ist.

Insbesondere während der Nachtzeit besteht ein erhöhtes Gefahrenpotential für die Bevölkerung, da Brände an oder von genutzten Wohngebäuden nicht ausgeschlossen werden können.

Es ist von einer erhöhten Gefährdungslage auszugehen. Es werden weitere Straftaten gemäß § 303 StGB und §§ 306 ff. StGB erwartet.

4. Einsatzkonzept

Der begrenzte Bereich der Kamener Innenstadt soll verstärkt durch zivile Kräfte bestreift werden, um potentielle Täter festzustellen.

Eine Bestreifung durch uniformierte Kräfte im oben genannten Einsatzgebiet kann zu einer Tatabschreckung beitragen und weitere Straftaten verhindern.

Offene und verdeckte Maßnahmen werden aufeinander abgestimmt.

Da wie bereits oben beschrieben, der Täter meistens nicht unmittelbar an der brennenden Mülltonne festgestellt werden kann, ist es zwingend erforderlich Personen auch im Umfeld zu kontrollieren und gegebenenfalls zu durchsuchen, um eine Tatbeziehung herstellen zu können. Die Personen sollen auf verdächtige Gegenstände, wie beispielsweise brandbeschleunigende Mittel überprüft werden. Zudem können Personen festgestellt werden, die bereits früher durch Sachbeschädigung durch Feuer oder Brandstiftung polizeilich in Erscheinung getreten sind und damit Hinweise auf Tatverdächtige generiert werden.

Hierzu ist es erforderlich für die Dauer von 28 Tagen in dem Tatortbereich Innenstadtbereich Kamen (siehe beigefügte Karte) Anhalte- und Sichtkontrollen (strategische Fahndung) durchzuführen.

Es ist beabsichtigt baldmöglichst mit verfügbaren Personalressourcen und an noch näher festzulegenden Tagen mit eigenen Kräften den Innenstadtbereich von Kamen verstärkt zu bestreifen und Personen zu kontrollieren. Zudem sollen im Rahmen der allgemeinen Streifentätigkeit Kontrollmaßnahmen erfolgen.

Ferner stehen bilateraler Absprache mit dem Einsatztrupp der Autobahnpolizei Kamen (PP Dortmund, VI 3, ET-APW) zur Unterstützung aus.

5. Zeitliche und örtliche Beschränkung des Kontrollbereichs

Die Kontrollen sollen im Innenstadtbereich von Kamen erfolgen, der sich wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die BAB 2
- Im Osten durch die BAB 1
- Im Süden durch die Zuglinie der DB
- Im Westen durch die Mühlenstraße und Töddinghauser Straße

Die Kontrollen sollen in einem Zeitraum von 28 Tagen, ab dem 05.01.2023 an verschiedenen noch näher festzulegenden Tagen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 03:00 Uhr durchgeführt werden.

Dabei sollen Personenkontrollen bei potenziellen Tatverdächtigen durchgeführt werden.

6. Verhältnismäßigkeit

6.1 Zweck

Die Maßnahme dient der Verhinderung von Straftaten (Verbrechenstatbestände) in diesem Bereich. Durch die Maßnahme wird entweder der Täter bei Brandlegung entdeckt oder aufgrund der Präsenz eine weitere Brandlegung verhindert.

6.2 Geeignetheit

Die Personenkontrollen dienen in präventiver Hinsicht dazu, die Polizei in die Lage zu versetzen, durch einen Abgleich der festgestellten Identität mit polizeilichen Datenbeständen nach Maßgabe der Vorschriften des PolG NRW eine von der kontrollierten Person möglicherweise ausgehende oder sonst mit ihr zusammenhängende Gefahr durch weitergehende Maßnahmen abzuwehren. Durch die Identitätskontrolle können Auffälligkeiten registriert werden, die weitergehende Maßnahmen - etwa Durchsuchungen - nach sich ziehen.

Die Aufhebung der Anonymität eines potentiellen Gefährders könnte diesen dazu bewegen, auf Aktivitäten zu verzichten.

Damit ist die Maßnahme objektiv geeignet weitere Straftaten zu verhindern und eine Strafverfolgung des Täters zu gewährleisten.

6.3 Erforderlichkeit

Nach den bisherigen Erfahrungen ist keine Maßnahme ersichtlich, die bei geringerer Eingriffsintensität geeignet wäre, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Mit den bisher vorliegenden Handlungsmöglichkeiten, konnte die Identifizierung eines Tatverdächtigen oder Verhinderung weiterer Taten nicht erfolgen.

6.4 Angemessenheit

Anhalte- und Sichtkontrollen, sowie die Befragung und Identitätsfeststellung greifen in die Rechte auf informationelle Selbstbestimmung und allgemeine Handlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger ein und tangieren als kurzfristige freiheitsbeschränkende Maßnahme auch das Recht auf Freiheit der Person.

Der einzelne Eingriff erschöpft sich im Anhalten und Befragen sowie der Verpflichtung, ein mitgeführtes Ausweispapier zur Prüfung auszuhändigen und im Fall mitgeführter Sachen deren Inaugenscheinnahme zu ermöglichen.

Die damit verbundene Eingriffstiefe stellt sich im Verhältnis zu dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit und dem Schutz von nicht geringfügigen Gütern als angemessen dar.

Bei einer Anzahl von 79 Taten im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 29.12.2022 ist aufgrund der Vielzahl der Taten und der potentiellen Gefährlichkeit nach Güterabwägung der Grundrechtseingriff durch die Maßnahmen verhältnismäßig.

Engel, EKHK

Stellv. Leiter der Direktion Kriminalität

.....

Juds, LPD

Abteilungsleiter Polizei



02.01.23

Löhr

Landrat des Kreises Unna

